

Per E-Mail:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Frau Ministerin Heike Werner
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99106 Erfurt

4. Mai 2020

Zweite Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 2. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Werner,

der Bundesverband für Podologie, der Verband Deutscher Podologen (VDP) und der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) sind die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer im Bereich Podologie gemäß §§ 124 ff. SGB V und vertreten die beruflichen Interessen der Angehörigen dieses Gesundheitsfachberufs in Deutschland.

Wir begrüßen zunächst, dass Podologinnen und Podologen auch während des sog. lockdown in den vergangenen Wochen aufgrund der nach IFSG erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen als Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Bereich der sogenannten systemrelevanten Berufe fielen und grundsätzlich weiterhin die Heilmittelerbringung fortsetzen konnten. Ab dem 04.05.2020 können Podologinnen und Podologen nunmehr wieder das gesamte Leistungsspektrum einschließlich präventiver und nachsorgender Maßnahmen anbieten. Auch dies begrüßen die maßgeblichen Spitzenorganisationen nachdrücklich.

Mit großer Sorge betrachten wir die Änderung des § 6 Absatz 3 der o.g. Verordnung mit der Erwähnung von Fußpflege im Zusammenhang mit Einrichtungen des Gesundheitswesens:
„(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien, Apotheken, die Fußpflege und den Betrieb von sonstigen ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens, beispielsweise Physio- und Ergotherapien. Gruppenangebote, insbesondere Geburtsvorbereitungskurse, sind zulässig, sofern nicht mehr als sechs Personen teilnehmen.“

Hierzu möchten wir unter Bezug auf die Rechtslage wie folgende Hinweise geben:

1. Fußpflege ist eine körpernahe Dienstleistung, die ausschließlich kosmetisch pflegende Handlungen erlaubt. Es handelt sich hierbei nicht um einen geregelten Beruf, sondern um eine handwerksähnliche Tätigkeit (Leitfaden der DIHK und DHKT). Mangels berufsrechtlicher Regelungen kann die Tätigkeit Fußpflege von jedermann ohne besondere Kenntnisse ausgeübt werden.
2. Die von Fußpflegern häufig verwendete Bezeichnung „med. Fußpflege“ unterliegt ebenfalls keinerlei gesetzlich geregelter Schutzwürdigkeit, sie kann in Wort und Schrift, z.B. zu Werbezwecken, frei verwendet werden. Geschützt hingegen ist die Ausübung der medizinischen Fußpflege - sie ist Heilkunde im Sinne des § 1 Heilpraktikergesetz (HPG). Sie darf nur von Ärzten oder Heilpraktikern oder – auf entsprechende Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers – von Podologen ausgeübt werden.

3. Mit der Subsumierung der Fußpfleger unter Einrichtungen des Gesundheitswesens wird der Anschein erweckt, über die Verordnung eine (rechtswidrige) Sonderstellung oder eine Gleichstellung zum Podologen zu erlangen, die zur Ausübung medizinischer/heilkundlicher Leistungen im Sinne des Heilpraktikergesetzes (HeilPrG) berechtigt. Aufgrund des nach § 1 Abs. 2 HeilprG bestehenden Vorbehalts zugunsten von Ärzten und Heilpraktikern und den ihnen nachgeordneten Gesundheitsfachberufen wäre es also nicht nur nicht zulässig, sondern gemäß § 5 HeilprG sogar strafbar, diese Maßnahmen nichtausgebildeten, (kosmetischen) Fußpflegern zu überlassen.

Sowohl beim Podologengesetz als auch beim HPG handelt es sich um Bundesgesetze. Es versteht sich von selbst, dass von Verfassung wegen (Art. 31 GG: *Bundesrecht bricht Landesrecht*) eine Landesverordnung nicht im Mindesten in der Lage ist, die Regelung zur Legitimation der Ausübung der Heilkunde auszuhebeln.

Wir wenden uns daher mit der eindringlichen Bitte an Sie, die Verordnung rechtskonform anzupassen. Werden die unzulässigen Gestaltungen durch Behörden geduldet oder sogar empfohlen, sähren wir uns satzungsrechtlich, aber auch kraft formellen Rechts verpflichtet, diese Vorgänge zur Anzeige zu bringen. Wir gehen indes davon aus, dass es sich hier um eine wohlgemeinte Formulierung hinsichtlich wieder erlaubter Tätigkeiten handelt.

Wir möchten deshalb empfehlen – und bieten dies ausdrücklich an -, dass rechtlich zulässige Gestaltungen mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen beratschlagt werden und stehen hierfür jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bundesverband für
Podologie e.V.

Jeannette Polster
1. Vorsitzende

Verband Deutscher Podologen
(VDP) e.V.

Volker Pfersich
1. Bundesvorsitzender

Deutscher Verband für Podologie
(ZFD) e.V.

Ruth Trenkler
Präsidentin